Oelser Kreisblatt

Erscheint jeden Mittwoch.

Preis jährlich 2,40 Mark durch die Post bezogen 3,00 Mark.

Inserate werden bis Dienstag mittag in der Geschäftsstelle angenommen.

Preis für die 4gespaltene Zeile 10 Pf für außerhalb des Landgerichtsbezirks Oels Wohnende 15 Pf.

Redakteur: Max Politt.

Druck und Verlag A. Ludwig's Buchdruckerei Rothe, Politt & Co. in Oels.

Nr. 56. Oels, den 29. Dezember 1915. **53. Jahrgang.**

Amtlicher Teil.

A. Bekanntmachungen des Königlichen Landrats.

Nr. 891. Oels, den 18. Dezember 1915.

In Anerkennung ihrer langjährigen treuen Dienste hat der Kreisausschuß folgende landwirtschaftliche Dienstboten prämiiert:

		Dienstzeit:
1.	Kutscher Robert Hein in Fürsten Ellguth	16 Jahre
2.	Lohngärtner August Berro in Fürsten Ellguth	30 „
3.	Knecht Paul Zedler in Sadewitz	13 „
4.	„ Wilhelm Stolper in Schwierse	10 „
5.	„ Gustav Bartsch in Netsche	20 „
6.	„ Karl Wicke in Netsche	20 „
7.	„ Gustav Hoffmann in Netsche	20 „
8.	Stellmacher Karl Rohierse in Friedrichsberg	27 „
9.	Futtersmann Karl Nietsch in „	43 „
10.	Arbeiterin Rosina Müller in Klein Zöllnig	20 „
11.	Futtersmann Karl Brix in Klein Peterwitz	13 „
12.	Pferdeknecht Karl Oriwall in Klein Peterwitz	10 „
13.	Futtersmann August Spieler in Döberle	30 „
14.	Gartenmann Karl Kanzok in Ulbersdorf	19 „
15.	Futtersmann Ernst Jendroschek in Ulbersdorf	16 „
16.	„ August Sofke in „	16 „
17.	„ Wilhelm Kaschner in „	15 „

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Nr. 892. Oels, den 27. Dezember 1915.

Die Gegenstände der Tagesordnung des Kreistages vom 17. d. Mts. wurden wie folgt erledigt:

1. Die Wahlen der Kreistagsabgeordneten

a) des Stellenbesitzers Robert Langner aus Prietzen, welcher an Stelle des verstorbenen Mühlenbesitzers Tyralla—Patschkey gewählt worden ist,

b) des Rittergutsbesitzers Wegener auf Stronn, der an Stelle des verstorbenen Amtsrats Scholtz—Bernstadt gewählt worden ist,

wurden für gültig erklärt.

2. Die Neugewählten wurden in ihr Amt eingeführt.

3. Die Amtsvorsteher-Vorschlagsliste wurde durch Aufnahme des Oberinspektors Karl Ludwig in Reesewitz, des Rentmeisters Emil Markiefka in Reesewitz und des Inspektors Heilmann in Vielguth ergänzt.

4. Zu Mitgliedern des Kreisausschusses wurden der Rittergutsbesitzer von Moßner—Ulbersdorf und Bürgermeister Kallmann—Oels wiedergewählt.

5. Wahlen von Schiedsmännern für die Bezirke Nr. 37, 44, 46 und 60 und von Schiedsmanns-Stellvertretern für die Bezirke Nr. 11, 21 und 47 wurden vorgenommen.

6. Zur Deckung eines Vorschusses aus dem Jahre 1914 beschloß der Kreistag, 19300 Mark aus dem Dispositionsfonds der Kreisbehörden dem Allgemeinen Kreiskommunalfonds zuzuführen.

7. Der Kreistag beschloß, dem Kriegshilfs-Verein „Mittelschlesische Ostpreußenhilfe" mit einem Eintrittsgeld von 20000 M. und einem Jahresbeitrage von 300 Mark beizutreten.

Die Deckungsfrage bleibt späterer Beschlußfassung vorbehalten.

8. Die Verzinsung der von den Schulen des Kreises für die 3. Kriegsanleihe eingezahlten Beiträge mit 5% wurde beschlossen.

9. Die Kreissparkassen-Rechnung für das Rechnungsjahr 1914 wurde festgestellt und den Rechnungslegern Entlastung erteilt.

10. Nach Beratung des Voranschlags der Verwaltungskosten der Kreissparkasse für 1916 wurde dieser festgestellt.

11. Die nachträgliche Genehmigung von 2 Wechseldarlehen über 600000 Mark und 300000 Mark und Aufnahme eines weiteren Darlehns bis zur Höhe von 1000000 Mark für vorschußweise Zahlung an die Familien der zum Kriegsdienst einberufenen Mannschaften wurde beschlossen.

12. Der Kreistag ermächtigte den Kreisausschuß, in Fällen besonderer Bedürftigkeit den Familien der Kriegsteilnehmer Zuschüsse aus Kreismitteln zu zahlen und diese Ausgaben, soweit sie nicht vom Reich oder Staat erstattet werden, aus dem Dispositionsfonds der Kreisbehörden zu decken.

13. Der Erlös aus dem Verkauf der Zollhäuser mit rund 16000 Mark soll als Grundstock für einen in späteren Jahren notwendig werdenden Bau eines neuen Kreisverwaltungsgebäudes angelegt werden.

14. Der Kreistag beschloß:

Die Wegestrecke Guthawe—Gimmel—Wabnitz als Chaussee erster Ordnung auszubauen, die Aufnahme dieses Weges in das Kunststraßen-Verzeichnis zu beantragen und diesen Weg künftig chausseemäßig zu unterhalten und der Aufsichtsbehörde ausdrücklich das Recht einzuräumen, die chausseemäßige Unterhaltung der Straße evtl. auf Kosten des Kreises nach ihrem Ermessen ausführen zu lassen. Falls der Baukostenanteil des Kreises nicht aus der letzten Anleihe von 580000 Mark gedeckt werden kann, bleibt die Deckungsfrage späterer Beschlußfassung vorbehalten.

15. Als Mitglieder der Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommission für die Zeit vom 1. Oktober 1915 bis 30. September 1921 wurden

Amtsrat Grove-Netsche
Bürgermeister Franzke-Juliusburg
Maurermeister Klinner-Bernstadt
und als Stellvertreter
Oberamtmann Retter-Juliusburg
Rentier Steinborn-Stampen
Gemeindevorsteher Richter-Ober Mühlatschütz

wiedergewählt.

Nr. 893. Oels, den 22. Dezember 1915.

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Unter dem Rindviehbestande der Gutsverwaltung Nieder Wabnitz ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Zum Schutze gegen die Weiterverbreitung der Seuche wird auf Grund der §§ 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni

1909 (R. G. Bl. S. 519 ff.), der Ausführungsvorschriften des Bundesrats vom 7. Dezember 1911 (R. G. Bl. 1912 S. 3 ff. und der §§ 154 ff. der viehseuchenpolizeilichen Anordnung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 1. Mai 1912 bis auf weiteres Folgendes angeordnet:

Den Sperrbezirk bildet das vorgenannte verseuchte Gehöft.

Sämtliche in meiner viehseuchenpolizeilichen Anordnung vom 26. Februar cr. (Kreisblatt S. 53) erlassenen Vorschriften zu I und II finden auch hier Anwendung.

Diese Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Der Königliche Landrat.
J. V.
gez. Rojahn, Regierungsrat.

Nr. 894. Oels, den 21. Dezember 1915.

Nachdem die Maul- und Klauenseuche unter dem Viehbestand des Stellenbesitzers Karl Schmalisch in Vierraden erloschen und die Desinfektion vorschriftsmäßig ausgeführt, werden die über das verseuchte Gehöft verhängten Sperrmaßregeln hiermit aufgehoben.

Nr. 895. Oels, den 22. Dezember 1915.

Unter dem Rindviehbestande der Freistellerfrau Marie Grund in Borzinowe, Kreis Militsch ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Nr. 896. Oels, den 24. Dezember 1915.

Die Influenza (Brustseucheform) in den Pferdebeständen des Vorwerks Kummernigk bei Kawallen, des Dominiums Krakowahne, des Gasthausbesitzers Labitzke in Pawellau und in dem zum Dominium Ober Glauche gehörigen Gut Radelau, Kreis Trebnitz ist erloschen.

Nr. 897. Oels, den 25. Dezember 1915.

Die Reichsfuttermittelstelle hat die Preise mitgeteilt, zu deren Einhaltung einzelne Gruppen der Gerste verarbeitenden Betriebe sowie die Hafernährmittelfabriken für die Abgabe der von ihnen hergestellten Erzeugnisse an Verbraucher sich verpflichtet haben.

Solche Höchstpreise sind festgesetzt für Gersten- und Malzkaffee, für Graupen und Grütze sowie für Haferflocken, Hafergrütze und Hafermehl.

1. Mit dem Verband der deutschen Getreidekaffee-Fabrikanten ist vereinbart worden, daß für den Verkauf an Verbraucher folgende Höchstpreise nicht überschritten werden dürfen:
   für Gerstenkaffee lose in Säcken 40 Pf. für 1 Pfd.
   „ Malzkaffee „ „ „ 50 „ „ 1 „
   „ „ in geschl. Paketen 55 „ „ 1 Pfd.-Paket
2. Mit der Graupenzentrale G. m. b. H. in Charlottenburg ist vereinbart, daß als Kleinhandelspreise für den Verkauf an Verbraucher zu gelten haben:
   für Grütze und Graupen Nr. 6 40 Pf. für 1 Pfd.
   „ Graupen „ 5 42 „ „ „ „
   „ „ „ 4— 3/43 „ „ „ „
   „ „ „ 2— 1 45 „ „ „ „
   „ „ „ 0—6/0 49 „ „ „ „
   Für Gerstenmehl ist ein Höchstpreis von 29 Pf. für das Pfund für den Kleinhandel festgesetzt.
3. Mit der Hafer-Einkaufsgesellschaft m. b. H. ist vereinbart worden, daß bei dem Verkauf der Erzeugnisse der Hafernährmittelfabriken an Verbraucher folgende Höchstpreise einzuhalten sind:

für Haferflocken und -Grütze lose in Säcken 55 Pf. f. 1 Pfd.
„ „ „ „ „ in Paketen 65 „ f. 1 Pfd.-Paket
für Hafermehl lose in Säcken 66 Pf. für 1 Pfd.
„ „ „ in Paketen 37 Pf. für das 1/2 Pfd.-Paket.

Nr. 898. Oels, den 17. Dezember 1915.

Abänderung der Ordnung

über die Verbrauchsregelung von Brotgetreide und Mehl für den Kreis Oels vom 2. August 1915 (Kreisblatt Seite 187) § 14 Absatz 2 der Ordnung erhält folgende Fassung:

Von diesen Preisen haben jedoch die Mühlen an den Kreis pro Zentner Mehl zu zahlen:

im Januar 1916	70	Pfennig
„ Februar „	50	„
„ März „	30	„
„ April „	10	„

Dagegen erhalten die Mühlen vom Kreise einen Zuschuß für den Zentner Mehl:

im Mai 1916	10	Pfennig
„ Juni „	30	„
„ Juli „	50	„
„ August „	70	„

Diese Abgaben bzw. Zuschüsse werden bei allen Mühlen die sich verpflichten, das Getreide für einen Ortsausschuß bis zum Schluß des laufenden Wirtschaftsjahres auszumahlen, das Getreide zu den in Zukunft höher werdenden Preisen zu bezahlen, das Mehl dagegen zu dem bisherigen Preise an die Bäcker abzugeben, gegen einander aufgerechnet, so daß weder die Zahlung der Abgabe noch des Zuschusses tatsächlich erfolgt. Stellt eine Mühle jedoch ihre Arbeit für einen Ortsverbrauchsausschuß vor Beendigung des laufenden Wirtschaftsjahres ein, so hat sie die Summe nachzuzahlen, um die die Abgaben die Zuschüsse überstiegen haben würden, wenn die Abrechnung monatlich erfolgt wäre.

Der Kreisverbrauchsausschuß.
J. V. gez.: Rojahn. von Moßner. Kallmann.
Graf Kospoth. Grünig. Bielschowsky. Vogel.
Bardelle.
Genehmigt.
Breslau, den 18. Dezember 1915.
Der Regierungspräsident.
(L. S.) J. V.: Angerer.

Nr. 899. Oels, den 28. Dezember 1915.

Anordnung

betreffend das Schroten von Getreide.

Auf Grund des § 48 d der Verordnung über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915 vom 28. Juni 1915 (R. G. Bl. S. 363) wird folgendes angeordnet:

§ 1. Das Schroten aller Art darf fortan nur noch auf gewerblichen Schrotmühlen erfolgen. Ob eine Schrotmühle als gewerbliche anzusehen und zu behandeln ist, entscheidet in Zweifelfällen der Kreisausschuß.

§ 2. Sämtliche nicht gewerblichen Schrotmühlen werden unter polizeilichen Verschluß genommen.

§ 3. Wer der Anordnung des § 1 zuwiderhandelt oder wer widerrechtlich den amtlichen Verschluß einer Schrotmühle (§ 2) entfernt oder verletzt, wird gemäß § 57 a. a. O. mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft.

§ 4. Diese Anordnung tritt mit dem achten Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

J. V.: **Der Kreisverbrauchsausschuß.**
gez. Rojahn, Kallmann, Graf Yorck, von Moßner, Vogel, Grünig, Bielschowsky, Graf Kospoth.

Nr. 900. Berlin, den 19. Dezember 1915.

Gewinnung von Oel aus Unkrautsamen.

Veröffentlichungen des Preußischen Landwirtschaftsministeriums.

Das in diesem trockenen Jahr gewachsene Sommergetreide enthält beträchtliche Mengen Beimischungen von Hederich, Ackersenf, Leindotter und anderen ölhaltigen Unkrautsamen, die beim Dreschen und bei der späteren Reinigung des Getreides ausgesiebt werden. Diese Sämereien sollten, auch wenn es sich um ganz kleine Mengen handelt, den Oelmühlen zur Oelgewinnung zugeführt werden. Der Kriegsausschuß für pflanzliche und tierische Oele und Fette hat in jedem Kommunalverband einen Kommissionär ernannt, der ebenso wie alle anderen Oelfrüchte auch diese beim Ausputz gewonnenen Oelsamen abnimmt. Der Preußische Landwirtschaftsminister fordert die Landwirte auf, auf die Gewinnung dieser ölhaltigen Samen zu achten und sie zur Ablieferung zu bringen.

Oels, den 26. Dezember 1915.

Vorstehendes wird mit dem Bemerken veröffentlicht, daß Kommissionär für den Kreis Oels die Firma Freund in Oels ist.

Nr. 901. Berlin, den 15. Dezember 1915.

Die Verordnungen vom 29. November 1915 (RGBl. S. 788) und vom 4. Dezember 1915 (RGBl. S. 801) haben die Möglichkeit geschaffen, ausländisches Schweinefleisch und Schweinefett und ausländische Butter zu höheren Preisen zu handeln, als sie für die inländische Ware zulässig sind. Zu diesen Vorschriften haben die Landeszentralbehörden folgende Anordnung erlassen.

Anordnung der Landeszentralbehörden.

Auf Grund des Art. 1 der Bekanntmachung über die Abänderung der Verordnung zur Regelung der Schweinefleischpreise vom 29. November 1915 (RGBl. S. 788) und des Art. 1 der Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit ausländischer Butter vom 4. Dezember 1915 (RGBl. S. 801) bestimmen wir:

§ 1. Der Verkauf ausländischer Butter, die von der Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. in Berlin zu einem höheren Preise als dem inländischen Höchstpreis bezogen ist, an den Verbraucher und der Verkauf von ausländischem rohen oder zubereiteten Schweinefleisch und Schweinefett, Schweinefleischwaren und Schweinefettwaren an den Verbraucher unterliegt den nachstehenden Beschränkungen, wenn höhere Preise, als die für die Inlandswaren festgesetzten Preise gefordert werden. Als ausländisches Schweinefleisch usw. gilt auch die aus ausländischen Schweinen bei der Ausschlachtung im Inlande gewonnene Ware.

§ 2. Wer die im § 1 genannten Waren an den Verbraucher zu erhöhten Preisen verkaufen will, bedarf dazu der Genehmigung des Gemeindevorstandes.

§ 3. Die Gemeindevorstände haben auf Grund der §§ 12 ff. der Verordnung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September und 4. November 1915 (RGBl. S. 607 und 728 ff.) Preise für ausländische Butter festzusetzen. Ob sie Preise für die übrigen im § 1 erwähnten Waren festsetzen wollen, bleibt ihnen überlassen.

Sie haben auf Grund der §§ 12 ff. a. a. O. ferner für den Vertrieb der Waren die erforderlichen Anordnungen zu treffen, um eine Trennung der aus dem Auslande bezogenen Waren von der Inlandsware in einer für die Käufer leicht erkennbaren Weise sicherzustellen. Als Maßnahmen kommen insbesondere in Betracht: Einrichtung besonderer Läden, Verkaufsstellen und Marktstände für Auslandsware, die Vorschrift besonderer Verpackung der Waren (Banderolen usw.), die Trennung der Verkaufsräume für inländische und ausländische Ware, Anschläge für die Käufer in den Läden, Vorschriften über die Buchführung wegen der Auslandswaren; häufige Kontrolle der Buchführung und des Betriebs der Läden. Welche Mittel zur Anwendung zu bringen sind, wird sich nur auf Grund der örtlichen wirtschaftlichen Verhältnisse entscheiden lassen.

§ 4. Soweit es sich bei der hiernach zu treffenden Regelung um Anordnungen handelt, die gemäß § 12 Ziffer 2 u. 4 der Verordnung vom 25. September/4. November 1915 ergehen und die in der vorliegenden Verordnung erwähnten Waren betreffen, werden die Regierungspräsidenten, in Berlin der Oberpräsident, in Abänderung der Ausführungsanweisung vom 10. November 1915 (HMBl. S. 364) ermächtigt, ihre Zustimmung ohne vorherigen Bericht zu erteilen. Bezüglich der Anordnungen auf Grund des § 13 Ziffer 2b der Verordnung vom 25. September/4. November 1915 behält es bei den Vorschriften der Ausführungsanweisung vom 10. November 1915 sein Bewenden.

§ 5. Die Verordnung vom 4. Dezember 1915 über die Regelung des Verkehrs mit ausländischer Butter sieht in Art. 2 die ausdrückliche Möglichkeit vor, den Betrieb zu schließen. Bei den Betrieben, die mit den anderen in § 1 erwähnten Waren handeln, ist die gleiche Möglichkeit, auf Grund der Verordnung vom 23. September 1915 (RGBl. S. 603) über die Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel, gegeben. Auch bleibt es den Gemeindevorständen überlassen, bei der Erteilung der Erlaubnis (§ 3 der vorliegenden Anordnung) sich den jederzeitigen Widerruf vorzubehalten.

§ 6. Zuständige Behörde im Sinne des Art. 2 der Verordnung vom 4. Dezember 1915 über die Regelung des Verkehrs mit ausländischer Butter ist die Ortspolizeibehörde, höhere Verwaltungsbehörde der Regierungspräsident, in Berlin der Oberpräsident.

Die in dieser Anordnung den Gemeindevorständen übertragenen Befugnisse stehen mit den aus § 15 der Verordnung vom 25. September/4. November 1915 ergehenden Maßgaben auch den Regierungspräsidenten, für Berlin den Oberpräsidenten, und für die Landkreise den Kreisausschüssen bezw. Landräten zu.

§ 6a. Gemeinden und Kommunalverbände, die in erheblichem Umfang auf die Versorgung mit ausländischer Butter angewiesen sind, dürfen, falls eine verschiedene Bemessung der Preise für inländische und ausländische Butter besonderen Schwierigkeiten begegnet, einen Preisausgleich zwischen inländischer und ausländischer Butter durch Festsetzung eines einheitlichen Verkaufspreises herbeiführen. Um dem Verkäufer der ausländischen Butter den Unterschied zwischen seinem höheren Einstandspreise und dem festgesetzten Verkaufspreise zu vergüten, kann die zum Verkaufe gelangende inländische Butter mit einem entsprechenden Zuschlage belegt werden.

Die Befugnis des Absatz 1 steht auch Vereinigungen von Kommunalverbänden, Gemeinden und Gutsbezirken zu. Diese Befugnis kann anstatt durch die Gemeinden und Kommunalverbände durch ihren Vorstand wahrgenommen werden.

§ 7. Die Uebertretung dieser Anordnung und der von den Gemeinden zu erlassenden Anordnungen ist auf Grund des § 17 der Verordnung vom 25. September/4. November 1915 zu bestrafen.

Der Minister für Handel und Gewerbe
gez. Dr. Sydow.
Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten
gez. Dr. von Schorlemer.
Der Minister des Innern
gez. von Loebell.

Nr. 902. Oels, den 27. Dezember 1915.

Dem Kreise ist eine geringe Menge Gerste als Geflügelfutter überwiesen. Preis 15 Mark pro Zentner. Anmeldungen durch die Ortsbehörden bis zum 3. Januar.

Nr. 903. Oels, den 25. Dezember 1915.

Der sonst übliche Austausch von Neujahrsglückwünschen durch die Post erscheint jetzt nicht zeitgemäß. Die Massenauflieferungen stören sowohl den Privatbriefverkehr als auch den Dienstbriefverkehr in empfindlicher Weise. Aushilfspersonal einzustellen, um die Mehrarbeit zu bewältigen, ist in jetziger Zeit nicht angängig.

Es ergeht deshalb an alle Kreise der Bevölkerung die dringende Aufforderung, von dem sonst üblichen Kartenaustausch allgemein abzusehen.

Das Kriegsministerium hat bereits angeordnet, daß ein Austausch von Neujahrskarten zwischen den Angehörigen des Heeres und der Heimat unterbleibt.

Nr. 904. Oels, den 21. Dezember 1915.

Die Herren Gutsvorsteher ersuche ich, mir **bestimmt innerhalb 10 Tagen** anzuzeigen, ob im Gutsbezirk Gewerbebetriebe (wie Brennereien, Flockenfabriken, Stärkefabriken, Lohnpflüge usw.) vorhanden sind, unter Angabe des Besitzers derselben.

Der Vorsitzende
der Steuerausschüsse der Gewerbesteuerklassen III und IV.

Nr. 905. Oels, den 21. Dezember 1915.

Betrifft die Gewerbesteuer-Veranlagung für das Steuerjahr 1916.

Die Magisträte, die Herren Guts- und Gemeindevorsteher des Kreises ersuche ich, mir bis zum 15. Januar 1916 anzuzeigen, ob sich in ihren Bezirken Gewerbetreibende befinden, welche bisher wegen ihres geringen Umsatzes gewerbesteuerfrei geblieben sind, bei denen aber anzunehmen ist, daß nunmehr entweder ihr Gewerbeertrag die Höhe von 1500 Mark oder ihr gewerbliches Anlage- und Betriebskapital die Höhe von 3000 Mark erreicht.

Etwaige Vorschläge dieser Art oder Aenderungsvorschläge hinsichtlich der bereits zur Gewerbesteuer veranlagten Gewerbetreibenden sind näher zu begründen.

Sollten sich in einzelnen Bezirken Zweigniederlassungen, Fabrikations-, Ein- und Verkaufsstätten befinden, deren Besitzer in einer anderen Gemeinde wohnhaft sind, für welche noch kein Gewerbesteuerteilbetrag überwiesen ist, ersuche ich um entsprechende Anzeige, damit die Verteilung eines Gewerbesteuerteilbetrages für das Steuerjahr 1916 veranlaßt werden kann.

Fehlanzeigen sind nicht erforderlich.

Gleichzeitig bringe ich den Ortsbehörden in Erinnerung, daß jede Veränderung in den Gewerbebetrieben (Neubegründung, Erweiterung, Uebergang auf einen anderen, Einstellung) von den Gewerbebetreibenden anzuzeigen sind. Die Ortsbehörden haben mir von jeder Veränderung Anzeige aus dem Verzeichnis der An- und Abmeldungen einzureichen. Dies bezieht sich sowohl auf die zur Gewerbesteuer veranlagten Gewerbebetriebe, als auch auf steuerfreie und nur betriebssteuerpflichtige Betriebe.

Ich erwarte in Zukunft pünktliche Einreichung der vorbezeichneten Auszüge.

Etwa für das Steuerjahr 1915 noch nicht mitgeteilte Veränderungen sind mir unverzüglich anzuzeigen.

Der Vorsitzende
der Steuerausschüsse der Gewerbesteuerklassen III **und** IV.

Nr. 906. Oels, den 25. Dezember 1915.

Die Ortsbehörden erinnere ich daran, daß bis zum 1. j. Mts. Gerstenbestandsanzeigen (auf dem gelben Formular) einzureichen sind, soweit durch Lieferung von Gerste oder anderweite Ernteschätzung **Veränderungen** vorgekommen sind (Rundschr. vom 23. August d. Js. K. I. 2967).

Die Abgangs-Anmeldung der aus dem eigenen landwirtschaftlichen Betriebe verarbeiteten Gerstenmenge (16 kg pro hl Alkohol) durch die Brennereien ist nach meinem Rundschreiben vom 2. November d. Js. — K. I. 4411 — nicht erforderlich.

Nr. 907. Oels, den 22. Dezember 1915.

Im Jahre 1916 werden im Kreise Oels folgende Hauskollekten eingesammelt:

1. Evangelische Anstalten.

a) Diözese Oels.

Monat Januar: Schlesischer Provinzialverein für Innere Mission Liegnitz,
„ Februar: Evangelischer Pflegeverein „Bethesda"-Breslau,
„ März: Lehmgrubener Diakonissen-Mutterhaus-Breslau,
„ April: Evang.-Luth. Diakonissenanstalt „Bethanien"-Breslau,
„ Mai: Provinzialsynode-Breslau,
„ Juni: Evang.-kirchlicher Hilfsverein-Breslau,
„ Juli: Schlesischer Herbergsverband-Liegnitz,
„ August: Berliner Missionsgesellschaft-Berlin,
„ September: Kinderheilherberge „Bethesda"-Goczalkowitz,
Monat Oktober: Notstände der evang. Landeskirche,
„ November: Diakonissen-Mutterhaus „Bethanien"-Kreuzburg,
„ Dezember: Waisenhaus-Bunzlau,

b) Diözese Bernstadt.

Monat Januar: Evang.-Luth. Diakonissenanstalt „Bethanien"-Breslau,
„ Februar: Schlesischer Provinzialverein für Innere Mission-Liegnitz,
„ März: Lehmgrubener Diakonissen-Mutterhaus,
„ April: Diakonissen-Mutterhaus „Bethanien" Kreuzburg,
„ Mai: Provinzialsynode-Breslau,
„ Juni: Evang. Pflegeverein „Bethesda"-Breslau,
„ Juli: Schlesischer Herbergsverband-Liegnitz,
„ August: Kinderherberge „Bethesda"-Goczalkowitz,
„ September: Diakonissenstation-Bernstadt,
„ Oktober: Schlesisches Krüppelheim-Rothenburg, Notstände der evangelischen Landeskirche,
„ November: Waisenhaus-Bunzlau,
„ Dezember: Berliner Missionsgesellschaft-Berlin,

2. Katholische Anstalten.

Monat März: Verein zum Schutz und zur sittlichen Hebung weiblicher Dienstboten-Breslau,
„ Juli: Mutterhaus der Grauen Schwestern von der heiligen Elisabeth-Breslau,
„ August: Kloster zum guten Hirten-Kattern bei Breslau,
„ November: Konvent der Elisabethinerinnen-Breslau,
ohne Zeitbestimmung: Orden der Barmherzigen Brüder-Breslau

Nr. 908. Oels, den 25. Dezember 1915.

Des Königs Majestät haben durch Allerhöchsten Erlaß vom 3. Juni 1914 zu genehmigen geruht, daß die Lose einer mit Genehmigung der Herzoglich Sächsischen Staatsregierung zu Gotha zum Zwecke der Wiederherstellung der Feste Coburg im Herzogtum Sachsen-Coburg und Gotha zu veranstaltenden Geldlotterie mit einem Spielkapital von 1200000 Mk. und einem Reinertrage von 400000 Mk. auch im Königreich Preußen vertrieben werden dürfen.

Das Herzoglich Sächsische Staatsministerium hat jene Geldlotterie für das Jahr 1916 genehmigt.

Nr. 909. Oels, den 22. Dezember 1915.

Personal-Chronik.

Ernannt: Der Königlich Sächsische Amtsrat Grove in Netsche zum Amtsvorsteher für den Amtsbezirk Ludwigsdorf, der Inspektor Dalibor in Langenhof zum Amtsvorsteher-Stellvertreter für den Amtsbezirk Cunzendorf und der Amtssekretär Klamt als Amtsvorsteher-Stellvertreter für den Amtsbezirk Schleibitz.

Verpflichtet: Der Pastor Karl Heiber in Stronn als Gemeindewaisenrat der Gemeinde Stronn.

Der Königliche Landrat.

J. V.

Rojahn, Regierungsrat.

B. Bekanntmachungen anderer Behörden.

Breslau, den 2. Dezember 1915.

Anordnung.

Auf Grund des § 9 b. des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. 6. 1851 bestimme ich:

§ 1.

Gedenkblätter zur Erinnerung an im Felde stehende oder gefallene Kriegsteilnehmer dürfen weder im Umherziehen noch innerhalb des Gemeindebezirks des Wohnortes oder der gewerblichen Niederlassung von Haus zu Haus oder auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten feilgeboten werden. Auch dürfen Bestellungen auf solche Gedenkblätter nicht gewerbsmäßig aufgesucht werden.

§ 2.

Das gewerbsmäßige Nachforschen nach dem Truppenteil und der näheren militärischen Bezeichnung der Kriegsteilnehmer und die Sammlung darauf bezüglicher Mitteilungen zum Zwecke der Beschaffung von Unterlagen für solche Gedenkblätter sind verboten.

§ 3.

Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahr bestraft.

§ 4.

Diese Anordnung tritt mit dem Tage der Verkündigung in Kraft.

Der stellvertretende Kommandierende General
von Bacmeister.

Breslau, den 6. Dezember 1915.

Diese Verordnung gilt auch für den Bereich der Festung Breslau.

Der Kommandant
J. V.
von Paczensky und Tenczin,
Generalmajor.

Beilage zu Nr. 56 des Oelser Kreisblattes.

Breslau, den 10. Dezember 1915.

Anordnung.

Auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (Ges.-Samml. S. 451) bestimme ich:

§ 1. Wer unbefugt eine militärische Uniform oder eine Kriegsauszeichnung oder einen Orden oder ein Ehrenzeichen trägt oder einen militärischen Titel annimmt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

§ 2. Diese Anordnung tritt am Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Der stellv. Kommandierende General
v. Bacmeister.

Breslau, den 13. Dezember 1915.

Diese Anordnung gilt auch für den Bereich der Festung Breslau.

Der Kommandant.
J. V.: v. Paczensky und Tenczin.

Breslau, den 17. Dezember 1915.

Anordnung.

Auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (Gesetz-Sammlung S. 451) in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. 12. 1915 (Reichsgesetzblatt S. 813) betreffend Abänderung dieses Gesetzes bestimme ich:

§ 1.

Es ist verboten, feldpostversandfähige Pakete oder Doppelbriefe mit alkoholischen Getränken oder Essenzen zur Herstellung alkoholischer Getränke

a) in Schaufenstern und Läden auszustellen,
b) öffentlich anzupreisen.

§ 2.

Es ist verboten, alkoholische Getränke oder Essenzen zur Herstellung alkoholischer Getränke mit dem Zusatz „Fürs Feld" oder „Feldversand" oder „Für unsere Feldtruppen" oder mit ähnlichen Wendungen öffentlich anzupreisen.

§ 3.

Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Haft oder auf Geldstrafe bis zu 1500 Mark erkannt werden.

§ 4.

Diese Anordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

Der stellvertretende Kommandierende General.
von Bacmeister, General der Infanterie.

Breslau, den 18. Dezember 1915.

Diese Anordnung gilt auch für den Bereich der Festung Breslau.

Der Kommandant.
J. V.: von Paczensky und Tenczin, Generalmajor.

Ulbersdorf, den 21. Dezember 1915.

Die Knechtsfrau Anna Nitschke aus Ulbersdorf wird hiermit als Trunkenboldin erklärt. Auf Grund der Polizeiverordnung vom 28. Mai 1903 ist ihr der Aufenthalt in Gasthäusern zu versagen, und wird die Verabfolgung von geistigen Getränken an sie verboten.

Der Amtsvorsteher
v. Moßner.

Bekanntmachung.

Auf dem Rustikaljagdgelände Postelwitz werden in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1916

Giftbrocken ausgelegt

werden. Vor Aufnahme von Fallwild wird gewarnt.

Zantoch, den 28. Dezember 1915.

Der Amtsvorsteher.
Sitzenstock.

Heu- und Stroh-Ankauf.

Als Kommissionär für die Heeresverwaltung

kaufe jeden Posten Heu und Stroh.

Stroh, welches an mich verkauft wird, braucht der Bezugsvereinigung **nicht** angeboten zu werden.

M. Ittmann, Breslau 7.

Benzol

und **Benzol-Spiritus** kann jetzt wieder in reichlichen Mengen geliefert werden. Ich bitte sämtliche Benzolverbraucher, im Bedarfsfalle sofort mit mir in Verbindung zu treten, da mir betreffs Abgabe von Benzol von Seiten der Heeresverwaltung verschiedene Erleichterungen gewährt sind. Ein Benzolmangel besteht vorläufig nicht mehr.

Verkaufsstelle der Deutschen Benzol-Vereinigung
Alfred Ermrich, Breslau VIII.

Torfstreu

zur prompten u. späteren Lieferung haben abzugeb.

Prager & Co.,
Glatz, (Tel. 36).